

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 530/2013
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Flughafen Münster-Osnabrück GmbH; Verkauf des Anteils der Kamer van Koophandel Oost Nederland

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger / Herr KK Dr. Funke	13.12.2013

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Verkauf der Anteile der Kamer van Koophandel Oost Nederland (0,0340%) an der FMO Flughafen Münster-Osnabrück GmbH an die FMO Luftfahrtförderungs GmbH zu einem symbolischen Preis von 1 € und dem Ankauf dieses Anteils durch die FMO Luftfahrtförderungs GmbH zu und ermächtigt den Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung, dem ebenfalls zuzustimmen.

Erläuterungen:

Der Gesellschafter Kamer van Koophandel Oost Nederland hat der FMO GmbH mitgeteilt, dass die Kammer ihre entsprechenden Anteile an der FMO GmbH (0,0340 %) veräußern möchte. Hintergrund der Bitte ist insbesondere, dass mit Wirkung zum 01.01.2014 die Eigenständigkeit der Kamer van Koophandel Oost Nederland endet und in den Niederlanden eine Fusion von allen 14 Kammern zu einer Industrie- und Handelskammer Niederlande umgesetzt wird.

Der Kammer wurde angeboten, dass die 100 %ige Tochtergesellschaft der FMO GmbH, die FMO Luftfahrtförderungs GmbH, die gleichzeitig Gesellschafter der FMO GmbH mit einem Anteil von 2,0473 % ist, den Anteil der Kamer van Koophandel Oost Nederland für einen symbolischen Wert von 1 € kauft.

Im Hinblick auf die Abtretung von Geschäftsanteilen ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Satzung der FMO GmbH die Notwendigkeit für eine entsprechende Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der FMO GmbH.

Die Luftfahrtförderungs GmbH ist eine 100 %ige Tochter der FMO GmbH. Durch die Beteiligung des Kreises Warendorf an der FMO GmbH (2,4392 %) besteht eine mittelbare Beteiligung an der Luftfahrtförderungs GmbH. Nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. § 108 Abs. 6 a) Gemeindeordnung NRW ist für den Ankauf der Anteile der Kamer van Koophandel Oost Nederland ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

Dieser Kreistagsbeschluss ermächtigt zudem den Vertreter des Kreises Warendorf in der Gesellschafterversammlung, dem gleichlautenden Beschluss ebenfalls zuzustimmen. Dies soll im Umlaufverfahren erfolgen.

Der Beschluss des Kreistages ist nach § 115 Abs. 1 b) und Abs. 2 Gemeindeordnung der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat